

Nr. 446 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz, LGBl Nr 63/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 14/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs 2 wird nach Z 3 folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Kinderzuschläge gemäß § 104 EStG;“

2. § 30 Abs 1 Z 2 lautet:

„2. nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Hilfeleistung hinreichende Einkünfte aus Einkommen im Sinne des § 6 oder aus Leistungen Dritter im Sinne des § 5 oder hinreichendes Vermögen hatten, auch wenn sie darüber zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Kostenersatz nicht mehr verfügen; die Bemessung des Kostenersatzes hat auf Basis der Sachlage im relevanten Bedarfsabschnitt nach Kalendermonaten, jedoch unter Berücksichtigung der zur Zeit der Hilfeleistung zur Verfügung stehenden Einkünfte und des Vermögens zu erfolgen;“

3. § 43 Abs 1 Z 10 lautet:

„10. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl Nr 400/1988; Gesetz BGBl I Nr 7/2025;“

4. Dem § 47 wird folgender Abs 11 angefügt:

„(11) Die §§ 6 Abs 2, 30 Abs 1 und 43 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben soll zum einen die im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) vorgenommene Änderung, welche im Rahmen des Progressionsabgeltungsgesetzes 2025 – PrAG 2025 verankert wurde (BGBl I Nr 144/2024), auf landesgesetzlicher Ebene umgesetzt werden.

Zum anderen wird im § 30 Abs 1 Z 2 SUG klargestellt, dass sowohl nachträglich bekannt gewordenes Einkommen im Sinne des § 6 SUG als auch nachträglich bekannt gewordene Leistungen Dritter im Sinne des § 5 SUG, welche den Hilfe suchenden Personen tatsächlich zugeflossen sind, eine Kostenersatzpflicht auslösen können.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz in Bezug auf die „offene“ Sozialhilfe Gebrauch gemacht und ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erlassen (BGBl I Nr 41/2019). Sobald der Bund Grundsätze aufgestellt hat, sind die landesgesetzlichen Bestimmungen binnen der bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist – im Gegenstand sechs Monate – dem Grundsatzgesetz anzupassen (Art 15 Abs 6 letzter Satz B-VG).

In den Angelegenheiten, in denen der Bundesgesetzgeber seine Sozialhilfe-Grundsatzkompetenz nicht in Anspruch genommen hat, ist der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 vorletzter Satz B-VG befugt, die Materie frei zu regeln.

Das Vorhaben enthält keine Bestimmung, die eine Mitwirkung der Bundesregierung im Sinn der Art 97 Abs 2 B-VG oder § 9 F-VG 1948 erfordert.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Dem Gesetzesvorhaben stehen unionsrechtliche Vorschriften nicht entgegen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Nach Einschätzung der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung gehen mit den vorgeschlagenen Änderungen keine finanziellen Auswirkungen für die Gebietskörperschaften Land Salzburg und Gemeinden einher. Aufgrund der bisherigen Anrechnungsfreiheit auf die Leistungen der Sozialunterstützung wird es zu keinen Mehrkosten – auch nicht aufgrund von Mindereinnahmen – kommen.

Auch für den Bund kommt es durch das Vorhaben zu keinen Mehrkosten.

5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Im Jahr 2024 waren durchschnittlich ca 54 % der Leistungsbeziehenden Frauen und ca 46 % Männer.

6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden von der Landesgruppe Salzburg des österreichischen Städtebundes, von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und von der für das Wohnen zuständigen Abteilung (10) des Amtes der Landesregierung Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen sind im Internet auf der Homepage des Landes abrufbar.

Die vorgenannte Amtsabteilung 10 hat keinen Einwand erhoben. Die Einwände der Landesgruppe Salzburg des österreichischen Städtebundes sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg beziehen sich auf die Klarstellung im § 30 Abs 1 Z 2 SUG (Z 2 des Entwurfs). Nach Ansicht der Landesgruppe Salzburg wäre es nicht nur im Hinblick auf den § 30 Abs 1 Z 2 SUG, sondern auch im Hinblick auf den § 7a SUG sachgerecht, neben dem Einkommen iS des § 6 SUG auch die Leistungen Dritter iS des § 5 SUG aufzunehmen, damit § 7a SUG umfassend und sinnvoll vollzogen werden kann. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg äußerte Bedenken dahingehend, dass durch die geplante Klarstellung nicht gewährleistet sei, dass nur auf tatsächlich erhaltene Leistungen abgestellt wird.

Die vorgetragenen Bedenken wurden der für die Sozialunterstützung zuständigen Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung zur fachlichen Prüfung übermittelt. Diese führte dazu (auszugsweise) aus:

„Dem Einwand der Arbeiterkammer Salzburg kann nach ha Auffassung inhaltlich nicht gefolgt werden, zumal es sich beim gegenständlichen Novellierungsvorhaben lediglich um eine Klarstellung dahingehend handelt, dass nicht nur Einkünfte aus Einkommen und Vermögen, sondern auch aus Leistungen Dritter eine Kostenersatzpflicht auslösen können. Dem Wortlaut des Gesetzes ist ganz klar zu entnehmen, dass Leistungsbeziehende zur Zeit der Hilfeleistung hinreichende Einkünfte (...) aus Leistungen Dritter im Sinne des § 5 (...) hatten. Dies bedeutet, dass die Einkünfte aus Leistungen Dritter der leistungsbeziehenden

Person auch tatsächlich zugeflossen sind. Festzuhalten ist, dass mit dem gegenständlichen Novellierungsvorhaben somit keine inhaltliche Erweiterung des Kostenersatztatbestands einhergeht. Nichtsdestoweniger soll jedoch, um für Rechtsanwender/innen und Normunterworfenen eine Klarstellung zu schaffen, der zweite Absatz unter Pkt „1. Allgemeines“ in den Gesetzeserläuterungen [...] umformuliert werden.

[...]

Der vom Magistrat der Stadt Salzburg in seiner Stellungnahme vom 19.03.2025 vorgebrachte ergänzende Novellierungsbedarf wird nach ha Rechtsauffassung nicht gesehen, da unter den Begriff „Einkünfte in Geld oder Geldeswert“ des § 7a Abs 2 SUG jedenfalls auch tatsächlich zugeflossene Leistungen Dritter, die gemäß § 5 Abs 1 Z 1 bis 3 anzurechnen sind, zu subsumieren sind. Der vom Magistrat dargelegte Sachverhalt im Sinne der Anrechnung von Leistungen Dritter als Einkommen auch im Folgemonat ist daher bereits von der geltenden Rechtslage umfasst.“

Die fachlichen Ausführungen der vorgenannten Amtsabteilung 3 sind aus Sicht der Fachgruppe 0/3 nachvollziehbar. Am Normtextentwurf wird daher festgehalten. Entsprechend der Anregung der vorgenannten Amtsabteilung erfolgt jedoch eine Klarstellung im Pkt 1 der Erläuterungen.

6.2 Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

7. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z 1 und 3:

Im Rahmen des PrAG 2025 kam es zu Änderungen des Einkommenssteuergesetzes 1988, des Umsatzsteuergesetzes 1994, des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetzes (LWA-G), des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes und der Reisegebührenvorschrift 1955. Nach den Ausführungen des Bundesgesetzgebers soll § 3d LWA-G – welcher mit Ende des Jahres 2024 ausgelaufen ist – in § 104 EStG 1988 übergeführt werden. Bis dahin sah § 3d LWA-G für Alleinverdienende und Alleinerziehende mit Kindern bis 18 Jahre, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, eine Sonderzuwendung vor und wurde – bei Vorliegen der Voraussetzungen – für den Zeitraum von Juli 2023 bis Dezember 2024 für jedes Kind unter 18 Jahren ein Betrag in Höhe von 60 Euro monatlich von der Bundesbuchhaltungsagentur ausbezahlt. Ab 2025 soll – entsprechend den Vorgaben im PrAG 2025 – an die Stelle der Sonderzuwendung nach § 3d LWA-G ein Zuschlag zum Kinderabsetzbetrag treten, der im § 104 EStG 1988 verankert wurde. § 104 EStG 1988 ist im Wesentlichen § 3d LWA-G nachgebildet und trat mit 01.01.2025 in Kraft.

Da nach § 104 EStG 1988 jene Personen, die gemäß § 3d LWA-G bis Ende des Jahres 2024 eine Sonderzuwendung erhalten haben, erst ab Juli 2025 einen Kinderzuschlag erhalten können, erfolgte – zur Vermeidung von Lücken – durch das PrAG 2025 auch eine Anpassung in § 3d Z 3 LWA-G. Dieser wurde ebenso in der Novelle des SH-GG abgebildet und sollen auch für jene Monate des Jahres 2025, die von der Neuregelung des EStG 1988 nicht erfasst sind, Sonderzuwendungen ausbezahlt werden können.

Bereits bisher war die Sonderzuwendung für minderjährige Kinder von Alleinerziehenden oder Alleinverdienenden (§ 3d Abs 1 LWA-G) im Rahmen der Sozialunterstützung anrechnungsfrei gestellt (vgl § 6 Abs 2 Z 8 SUG). Mit der Novelle BGBl I Nr 144/2024 wurde vom Grundsatzgesetzgeber nun klargestellt, dass der Kinderzuschlag nach § 104 EStG 1988 – genauso wie dessen Vorgängerbestimmung nach § 3d Abs 1 LWA-G – von der Anrechnung auf die Sozialhilfe bzw Mindestsicherung (im Bundesland Salzburg: Sozialunterstützung) ausgenommen ist.

Die betreffende Änderung des SH-GG trat am 10.10.2024 in Kraft. Den Ländern wurde vom Grundsatzgesetzgeber eine sechsmonatige Umsetzungsfrist zur Erlassung der diesbezüglichen Ausführungsgesetze eingeräumt (§ 10 Abs 7 SH-GG).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Gesetz vom 7. Juli 2010 über die Sozialunterstützung im Bundesland Salzburg (Salzburger Sozialunterstützungsgesetz – SUG)

2. Abschnitt

Voraussetzungen für Leistungen der Sozialunterstützung

Einsatz des Einkommens

§ 6

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung ist das Einkommen der Hilfesuchenden nach Maßgabe der folgenden Absätze zu berücksichtigen. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe gemäß den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen.

(2) Nicht zum Einkommen zählen:

1. Familienbeihilfen (§ 8 FLAG);
2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs 3 EStG 1988);
3. Absetzbeträge für Alleinerziehende, Alleinverdienende und bestimmte Gruppen von Unterhalt leistenden Personen (§ 33 Abs 4 EStG 1988);
4. Pflegegelder nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen;
5. nicht pauschalierte Abgeltungen des Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert;
- 5a. Schulungszuschläge, die vom Arbeitsmarktservice während einer Maßnahme der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geleistet werden;
6. sach- und zweckbezogene Leistungen des Landes und der Gemeinden, welche anlassfallbezogen gewährt werden und der Abdeckung eines echten Mehraufwands dienen (wie insbesondere Förderungen aus dem

Vorgeschlagene Fassung

Gesetz vom 7. Juli 2010 über die Sozialunterstützung im Bundesland Salzburg (Salzburger Sozialunterstützungsgesetz – SUG)

2. Abschnitt

Voraussetzungen für Leistungen der Sozialunterstützung

Einsatz des Einkommens

§ 6

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung ist das Einkommen der Hilfesuchenden nach Maßgabe der folgenden Absätze zu berücksichtigen. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe gemäß den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen.

(2) Nicht zum Einkommen zählen:

1. Familienbeihilfen (§ 8 FLAG);
2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs 3 EStG 1988);
3. Absetzbeträge für Alleinerziehende, Alleinverdienende und bestimmte Gruppen von Unterhalt leistenden Personen (§ 33 Abs 4 EStG 1988);
- 3a. *Kinderzuschläge gemäß § 104 EStG;*
4. Pflegegelder nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen;
5. nicht pauschalierte Abgeltungen des Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert;
- 5a. Schulungszuschläge, die vom Arbeitsmarktservice während einer Maßnahme der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geleistet werden;
6. sach- und zweckbezogene Leistungen des Landes und der Gemeinden, welche anlassfallbezogen gewährt werden und der Abdeckung eines echten Mehraufwands dienen (wie insbesondere Förderungen aus dem

Geltende Fassung

Kinderbetreuungsfonds, einmalige Hilfen für werdende Mütter, Förderungen für Mehrlingsgeburten, Förderungen für Schulveranstaltungen sowie Heizkostenzuschüsse);

7. Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt;
8. Leistungen, welche nach bundesrechtlichen Vorschriften nicht als Einkommen im Sinne des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes anzurechnen sind;
9. Sonderzahlungen, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer als 13. und 14. Monatsbezug, gegebenenfalls in Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Arbeitslohn erhalten;
10. Sonderzahlungen, die Pensionistinnen oder Pensionisten als 13. und 14. Monatsbezug, gegebenenfalls in Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Pensionsbezug erhalten;
11. Schmerzensgelder, Versehrtenrenten (§§ 203, 205a, 209 und 210 ASVG sowie §§ 101, 104, 107 und 108 B-KUVG), diese auch bei Abfindung (§ 184 ASVG sowie § 95 B-KUVG), samt Sonderzahlungen gemäß § 105 ASVG und § 46 B-KUVG, Kinderzuschüsse (§ 207 ASVG sowie § 105 B-KUVG), Betriebsrente (§§ 149d bis 149f, 149k und 149l BSVG), diese auch bei Abfindung oder Abfertigung (§ 148j BSVG), Versehrtengelder (§ 212 ASVG, § 149g BSVG sowie § 109 B-KUVG) sowie Integritätsabgeltungen (§ 213a ASVG sowie § 149m BSVG).

(3) Auf Grund einer Unterhaltsverpflichtung zu leistende Zahlungen sind bei der Bemessung des Einkommens der Hilfe suchenden Person bis zur Grenze des Unterhaltsexistenzminimums gemäß § 291b EO in Abzug zu bringen.

(4) Hilfesuchenden, die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit oder der Absolvierung einer Lehrausbildung erzielen, ist ein Freibetrag einzuräumen. Eine Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit zum Zweck der Erzielung eines Entgelts am allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt wird. Die Höhe des Freibetrags beträgt je nach Ausmaß der Beschäftigung in Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende:

1. bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden 9 %,
2. bei einer Beschäftigung über 20 Wochenstunden 18 %.

Vorgeschlagene Fassung

Kinderbetreuungsfonds, einmalige Hilfen für werdende Mütter, Förderungen für Mehrlingsgeburten, Förderungen für Schulveranstaltungen sowie Heizkostenzuschüsse);

7. Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt;
8. Leistungen, welche nach bundesrechtlichen Vorschriften nicht als Einkommen im Sinne des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes anzurechnen sind;
9. Sonderzahlungen, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer als 13. und 14. Monatsbezug, gegebenenfalls in Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Arbeitslohn erhalten;
10. Sonderzahlungen, die Pensionistinnen oder Pensionisten als 13. und 14. Monatsbezug, gegebenenfalls in Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Pensionsbezug erhalten;
11. Schmerzensgelder, Versehrtenrenten (§§ 203, 205a, 209 und 210 ASVG sowie §§ 101, 104, 107 und 108 B-KUVG), diese auch bei Abfindung (§ 184 ASVG sowie § 95 B-KUVG), samt Sonderzahlungen gemäß § 105 ASVG und § 46 B-KUVG, Kinderzuschüsse (§ 207 ASVG sowie § 105 B-KUVG), Betriebsrente (§§ 149d bis 149f, 149k und 149l BSVG), diese auch bei Abfindung oder Abfertigung (§ 148j BSVG), Versehrtengelder (§ 212 ASVG, § 149g BSVG sowie § 109 B-KUVG) sowie Integritätsabgeltungen (§ 213a ASVG sowie § 149m BSVG).

(3) Auf Grund einer Unterhaltsverpflichtung zu leistende Zahlungen sind bei der Bemessung des Einkommens der Hilfe suchenden Person bis zur Grenze des Unterhaltsexistenzminimums gemäß § 291b EO in Abzug zu bringen.

(4) Hilfesuchenden, die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit oder der Absolvierung einer Lehrausbildung erzielen, ist ein Freibetrag einzuräumen. Eine Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit zum Zweck der Erzielung eines Entgelts am allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt wird. Die Höhe des Freibetrags beträgt je nach Ausmaß der Beschäftigung in Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende:

1. bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden 9 %,
2. bei einer Beschäftigung über 20 Wochenstunden 18 %.

Geltende Fassung

Die Landesregierung hat die sich danach ergebenden Prozentwerte gemeinsam mit den jeweiligen Richtsätzen der Sozialunterstützung gemäß § 10 Abs 7 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

6. Abschnitt Rückerstattung und Ersatz

Ersatz durch Hilfe suchende Personen selbst und ihre Erben

§ 30

(1) Hilfesuchende sind zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn:

1. die Ersatzforderung nach § 7 Abs. 2 sichergestellt worden ist;
2. nachträglich bekannt wird, *dass sie zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatten, auch wenn sie über dieses zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Kostenersatz nicht mehr verfügen; die Bemessung des Kostenersatzes hat auf Basis der Sachlage im relevanten Bedarfsabschnitt nach Kalendermonaten, jedoch unter Berücksichtigung des zur Zeit der Hilfeleistung zur Verfügung stehenden Einkommens und Vermögens zu erfolgen;*
3. sie nachträglich zu verwertbarem Vermögen gelangen, es sei denn, dieses wurde durch eigene Erwerbstätigkeit erwirtschaftet;
4. sich auf Grund einer rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ergibt, dass diese Leistungen zu Unrecht bezogen wurden; oder
5. Leistungen rechtsgrundlos bezogen wurden oder sich auf Grund einer nachträglichen Änderung des Sachverhalts ein niedrigerer Leistungsanspruch im Vergleich zur bereits ausbezahlten Leistung ergibt.

(2) Die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten gemäß Abs. 1 geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass der Hilfe suchenden Person über. Die Erben haften jedoch nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Sie können gegenüber Ersatzforderungen nicht einwenden, dass die Hilfe suchende Person zu Lebzeiten den Ersatz hätte verweigern können.

Vorgeschlagene Fassung

Die Landesregierung hat die sich danach ergebenden Prozentwerte gemeinsam mit den jeweiligen Richtsätzen der Sozialunterstützung gemäß § 10 Abs 7 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

6. Abschnitt Rückerstattung und Ersatz

Ersatz durch Hilfe suchende Personen selbst und ihre Erben

§ 30

(1) Hilfesuchende sind zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn:

1. die Ersatzforderung nach § 7 Abs. 2 sichergestellt worden ist;
2. nachträglich bekannt wird, *dass sie zur Zeit der Hilfeleistung hinreichende Einkünfte aus Einkommen im Sinne des § 6 oder aus Leistungen Dritter im Sinne des § 5 oder hinreichendes Vermögen hatten, auch wenn sie darüber zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Kostenersatz nicht mehr verfügen; die Bemessung des Kostenersatzes hat auf Basis der Sachlage im relevanten Bedarfsabschnitt nach Kalendermonaten, jedoch unter Berücksichtigung der zur Zeit der Hilfeleistung zur Verfügung stehenden Einkünfte und des Vermögens zu erfolgen;*
3. sie nachträglich zu verwertbarem Vermögen gelangen, es sei denn, dieses wurde durch eigene Erwerbstätigkeit erwirtschaftet;
4. sich auf Grund einer rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ergibt, dass diese Leistungen zu Unrecht bezogen wurden; oder
5. Leistungen rechtsgrundlos bezogen wurden oder sich auf Grund einer nachträglichen Änderung des Sachverhalts ein niedrigerer Leistungsanspruch im Vergleich zur bereits ausbezahlten Leistung ergibt.

(2) Die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten gemäß Abs. 1 geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass der Hilfe suchenden Person über. Die Erben haften jedoch nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Sie können gegenüber Ersatzforderungen nicht einwenden, dass die Hilfe suchende Person zu Lebzeiten den Ersatz hätte verweigern können.

Geltende Fassung

(3) Schadenersatzansprüche des Trägers der Sozialunterstützung wegen unrechtmäßigen Bezugs von Leistungen nach diesem Gesetz werden durch die Abs. 1 und 2 nicht berührt.

(4) Im Fall des Abs 1 Z 2 bis 5 ist § 28 Abs 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

9. Abschnitt Schlussbestimmungen

Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 43

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 33/2024;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 110/2024;
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 66/2024;
4. Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl Nr 313/1994; Gesetz BGBl I Nr 174/2023;
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl Nr 459/1993; Gesetz BGBl I Nr 100/2024;
6. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 67/2024;
7. Ausbildungspflichtgesetz – APflG, BGBl I Nr 62/2016; Gesetz BGBl I Nr 67/2024;
8. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl I Nr 559/1978; Gesetz BGBl I Nr 109/2024;
9. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG, BGBl I Nr 200/1967; Gesetz BGBl I Nr 110/2024;
10. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl Nr 400/1988; Gesetz BGBl I Nr 113/2024;

Vorgeschlagene Fassung

(3) Schadenersatzansprüche des Trägers der Sozialunterstützung wegen unrechtmäßigen Bezugs von Leistungen nach diesem Gesetz werden durch die Abs. 1 und 2 nicht berührt.

(4) Im Fall des Abs 1 Z 2 bis 5 ist § 28 Abs 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

9. Abschnitt Schlussbestimmungen

Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 43

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 33/2024;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 110/2024;
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 66/2024;
4. Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl Nr 313/1994; Gesetz BGBl I Nr 174/2023;
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl Nr 459/1993; Gesetz BGBl I Nr 100/2024;
6. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 67/2024;
7. Ausbildungspflichtgesetz – APflG, BGBl I Nr 62/2016; Gesetz BGBl I Nr 67/2024;
8. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl I Nr 559/1978; Gesetz BGBl I Nr 109/2024;
9. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG, BGBl I Nr 200/1967; Gesetz BGBl I Nr 110/2024;
10. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl Nr 400/1988; Gesetz BGBl I Nr 7/2025;

Geltende Fassung

11. Exekutionsordnung – EO, BGBl Nr 79/1896; Gesetz BGBl I Nr 136/2023;
12. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – FLAG, BGBl Nr 376/1967; Gesetz BGBl I Nr 97/2024;
13. Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016; Gesetz BGBl I Nr 128/2024;
14. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 202/2022;
15. Heimopferrentengesetz – HOG, BGBl I Nr 69/2017; Gesetz BGBl I Nr 15/2024;
16. Integrationsgesetz – IntG, BGBl I Nr 68/2017; Gesetz BGBl I Nr 76/2022;
17. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 160/2023;
18. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 67/2024.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.

§ 47

(1) Der Gesetzestitel sowie die §§ 1 bis 7, 8 Abs 1, 4 und 5, 8b, 9 bis 11, 13 Abs 1, 14, 15, 16 Abs 1 und 2, 17 Abs 2, 18 Abs 1, Abs 2 Z 4 und Abs 3, 18a, 19, 20 Abs 1 Z 2 lit c und die Abs 4 und 5, 22 Abs 1, 23 Abs 4, 24 Abs 1, 25 Abs 2, 28 Abs 2, 29 Abs 3, 30 Abs 3, 31 Abs 1 und 3, 34, 35 Abs 1 bis 4 und 6, 36 Abs 1, 38 Abs 1 Z 11 und 12, Abs 2 Z 7 und Abs 9 Z 8, 39 Abs 2 Z 1, 2, 6, 7 und 8 sowie Abs 3, 39b, 42 Abs 1 Z 1 und 3, 43 Abs 1 und 47 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 8 Abs 6 und 45 Abs 3 außer Kraft.

(2) Hinsichtlich aller Anträge auf Gewährung von Hilfeleistungen nach diesem Gesetz, die bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingebracht wurden, sind die Bestimmungen in der bislang geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch

Vorgeschlagene Fassung

11. Exekutionsordnung – EO, BGBl Nr 79/1896; Gesetz BGBl I Nr 136/2023;
12. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – FLAG, BGBl Nr 376/1967; Gesetz BGBl I Nr 97/2024;
13. Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016; Gesetz BGBl I Nr 128/2024;
14. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 202/2022;
15. Heimopferrentengesetz – HOG, BGBl I Nr 69/2017; Gesetz BGBl I Nr 15/2024;
16. Integrationsgesetz – IntG, BGBl I Nr 68/2017; Gesetz BGBl I Nr 76/2022;
17. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 160/2023;
18. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 67/2024.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.

§ 47

(1) Der Gesetzestitel sowie die §§ 1 bis 7, 8 Abs 1, 4 und 5, 8b, 9 bis 11, 13 Abs 1, 14, 15, 16 Abs 1 und 2, 17 Abs 2, 18 Abs 1, Abs 2 Z 4 und Abs 3, 18a, 19, 20 Abs 1 Z 2 lit c und die Abs 4 und 5, 22 Abs 1, 23 Abs 4, 24 Abs 1, 25 Abs 2, 28 Abs 2, 29 Abs 3, 30 Abs 3, 31 Abs 1 und 3, 34, 35 Abs 1 bis 4 und 6, 36 Abs 1, 38 Abs 1 Z 11 und 12, Abs 2 Z 7 und Abs 9 Z 8, 39 Abs 2 Z 1, 2, 6, 7 und 8 sowie Abs 3, 39b, 42 Abs 1 Z 1 und 3, 43 Abs 1 und 47 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 8 Abs 6 und 45 Abs 3 außer Kraft.

(2) Hinsichtlich aller Anträge auf Gewährung von Hilfeleistungen nach diesem Gesetz, die bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingebracht wurden, sind die Bestimmungen in der bislang geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch

Geltende Fassung

1. für allenfalls erforderliche Anpassungen von behördlichen Entscheidungen über die Leistungsgewährung, denen ein bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingebrachter Antrag zugrunde liegt, und
2. für Verfahren zum Kostenersatz bzw zur Rückerstattung von Leistungen, deren Gewährung ein bis zu dem im Abs 1 bestimmter Zeitpunkt eingebrachter Antrag zugrunde liegt.

(3) Gewährungen und Anpassungen von Hilfeleistungen auf Basis des Abs 2 sind bis längstens 1. Juni 2021 zu befristen.

(3a) Im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt aufrechte Leistungsbescheide auf Basis des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes sind auf Antrag einer hilfesuchenden Person oder – wenn der Behörde eine Sachverhaltsänderung bekannt wird – von Amts wegen mit Wirksamkeit zum nächstfolgenden Monatsersten durch Leistungsbescheide auf Basis der Bestimmungen des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes zu ersetzen.

(4) Verordnungen auf Grund des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes dürfen mit höchstens dreimonatiger Rückwirkung in Kraft gesetzt werden. Die Kundmachung der Richtsatz-Beträge gemäß § 10 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 21/2020 sowie jener Beträge, die nach landesrechtlichen Bestimmungen gemeinsam mit den Richtsatz-Beträgen kundzumachen sind, hat binnen sechs Wochen nach dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen.

(5) Auf Leistungen nach diesem Gesetz, die bis einschließlich 31. Dezember 2020 gewährt wurden, ist § 7 Abs 2 in der bislang geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Die §§ 6 Abs 2, 3 und 4, 14 Z 4, 27 Abs 3, 30 Abs 1 und 4 sowie 47 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 141/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(7) Die §§ 6 Abs 2 und 10 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 43/2022 treten mit 1. Juli 2022 in Kraft. Die Anpassung der Kundmachung der Richtsatz-Beträge gemäß § 10 Abs 7 hat spätestens binnen sechs Wochen danach zu erfolgen. Der erhöhte Richtsatz gemäß § 10 Abs 1 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 43/2022 gilt für Leistungsgewährungen ab dem Bedarfsmonat Juli 2022.

(8) Die §§ 3 und 6 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 80/2022 treten mit 1. November 2022 in Kraft und gelten für Leistungsgewährungen ab dem Bedarfsmonat November 2022.

Vorgeschlagene Fassung

1. für allenfalls erforderliche Anpassungen von behördlichen Entscheidungen über die Leistungsgewährung, denen ein bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingebrachter Antrag zugrunde liegt, und
2. für Verfahren zum Kostenersatz bzw zur Rückerstattung von Leistungen, deren Gewährung ein bis zu dem im Abs 1 bestimmter Zeitpunkt eingebrachter Antrag zugrunde liegt.

(3) Gewährungen und Anpassungen von Hilfeleistungen auf Basis des Abs 2 sind bis längstens 1. Juni 2021 zu befristen.

(3a) Im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt aufrechte Leistungsbescheide auf Basis des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes sind auf Antrag einer hilfesuchenden Person oder – wenn der Behörde eine Sachverhaltsänderung bekannt wird – von Amts wegen mit Wirksamkeit zum nächstfolgenden Monatsersten durch Leistungsbescheide auf Basis der Bestimmungen des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes zu ersetzen.

(4) Verordnungen auf Grund des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes dürfen mit höchstens dreimonatiger Rückwirkung in Kraft gesetzt werden. Die Kundmachung der Richtsatz-Beträge gemäß § 10 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 21/2020 sowie jener Beträge, die nach landesrechtlichen Bestimmungen gemeinsam mit den Richtsatz-Beträgen kundzumachen sind, hat binnen sechs Wochen nach dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen.

(5) Auf Leistungen nach diesem Gesetz, die bis einschließlich 31. Dezember 2020 gewährt wurden, ist § 7 Abs 2 in der bislang geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Die §§ 6 Abs 2, 3 und 4, 14 Z 4, 27 Abs 3, 30 Abs 1 und 4 sowie 47 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 141/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(7) Die §§ 6 Abs 2 und 10 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 43/2022 treten mit 1. Juli 2022 in Kraft. Die Anpassung der Kundmachung der Richtsatz-Beträge gemäß § 10 Abs 7 hat spätestens binnen sechs Wochen danach zu erfolgen. Der erhöhte Richtsatz gemäß § 10 Abs 1 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 43/2022 gilt für Leistungsgewährungen ab dem Bedarfsmonat Juli 2022.

(8) Die §§ 3 und 6 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 80/2022 treten mit 1. November 2022 in Kraft und gelten für Leistungsgewährungen ab dem Bedarfsmonat November 2022.

Geltende Fassung

(9) Die §§ 6 Abs 2, 7 Abs 1, 10 Abs 2 und 43 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 84/2024 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Die §§ 6 Abs 2 Z 5a und 11, 7 Abs 1 Z 4 sowie 10 Abs 2 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 84/2024 gelten dabei für Leistungsgewährungen ab dem Bedarfsmonat des Inkrafttretens.

Vorgeschlagene Fassung

(9) Die §§ 6 Abs 2, 7 Abs 1, 10 Abs 2 und 43 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 84/2024 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Die §§ 6 Abs 2 Z 5a und 11, 7 Abs 1 Z 4 sowie 10 Abs 2 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 84/2024 gelten dabei für Leistungsgewährungen ab dem Bedarfsmonat des Inkrafttretens.

(11) Die §§ 6 Abs 2, 30 Abs 1 und 43 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2025 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.